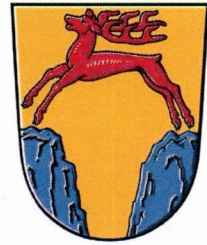


Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Obermaiselstein
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 13. November 2025



Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Obermaiselstein folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Obermaiselstein erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle des
 - a) § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts

- (2)
- b) § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
 - c) § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung
 - d) § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Grabgebühren

- (1) Die Grabstellen werden jeweils für die Dauer einer Ruhefrist vergeben. Für diese Inanspruchnahme (Nutzungsrecht) sind Grabgebühren zu entrichten. Sie betragen bei
- | | |
|-------------------------|------------|
| a) Einzelgräbern | 700,00 € |
| b) Doppelgräbern | 1.240,00 € |
| c) Dreifachgräbern | 1.860,00 € |
| d) Gemeinschaftsgräbern | 3.720,00 € |
| e) Kindergräbern | 300,00 € |
| f) Urnengräbern | 310,00 € |
- (2) Findet während dieses Zeitraumes (20 Jahre) eine Bestattung statt, so ist für die Zeit, um die sich damit die Benutzung des Grabes verlängert, die Grabgebühr in Höhe eines Jahresbruchteiles der in Absatz 1 genannten Gebühren nachzu-entrichten. Jedes angefangene Jahr ist als volles Jahr zu berechnen. Beim Weitererwerb eines Grabes gilt die Grabgebühr für das Jahr des Weitererwerbs als bezahlt.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt:
- | | |
|--|----------|
| a) bei normaler Tiefe (1,80 m) | 750,00 € |
| b) bei Tieferlegung (2,40 m) | 990,00 € |
| c) bei Kindergräbern (1,30 m) | 215,00 € |
| d) bei Urnengräbern (0,80 m) | 330,00 € |
| e) bei Tot- und Fehlgeburten sowie Körperteilen | 255,00 € |
| f) bei Nachbarschaftshilfe mit Unterstützung Bauhof – Erdbestattung (Sarg) | 345,00 € |
| g) bei Nachbarschaftshilfe mit Unterstützung Bauhof – Urnengräber | 125,00 € |

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Sonstige Gebühren werden erhoben, sofern die Gemeinde Obermaiselstein die Leistungen erbracht hat, für
1. Erstellung der Sockelfundamente für die Grabdenkmäler
je Grabstelle 150,00 €
 2. für die Benutzung des Leichenhauses für die Aufbewahrung von Särgen je
angefangenen Tag 40,00 €
 3. Leichenträger für die Beisetzung auf Bestellung je Träger 42,00 €
 4. für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, die
tatsächlichen Kosten.
- (2) Die Kosten der Leichenträger des Bestattungsunternehmens haben die Gebührenschuldner selbst zu tragen. Diese Kosten werden direkt vom Bestattungsunternehmer berechnet.

§ 7

Umbettungen

- (1) Bei Umbettungen sind folgende Gebühren zu entrichten:
- a) Grabgebühren nach § 4 dieser Satzung für das neue Grab
 - b) Bestattungsgebühren nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung für die Öffnung der
alten Grabstelle
 - c) Bestattungsgebühren nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung für die Herstellung
und Schließung des neuen Grabes.
- (2) Eine Anrechnung der bereits für das alte Grab entrichteten Gebühren erfolgt nicht.
- (3)

§ 8

Erlässe

In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Beerdigungen besonders verdienter Gemeindeglieder, kann die Gemeinde Obermaiselstein einen Erlass oder Teilerlass aussprechen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. November 2006 sowie alle Änderungssatzungen außer Kraft.

Obermaiselstein, den 13. November 2025

GEMEINDE OBERMAISELSTEIN


Frank Fischer
Erster Bürgermeister